

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Katrin Kunert, Petra Pau, Harald Petzold (Havelland), Martina Renner, Kersten Steinke, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.**

**zur dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 18/2848, 18/3598 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes – Stärkung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht im Bund durch Errichtung einer obersten Bundesbehörde**

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
  1. Der Bundestag begrüßt den Versuch, die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aus der Exekutivverwaltung herauszulösen und gemäß EU-Recht ihre völlige Unabhängigkeit herzustellen, stellt aber gleichzeitig und in Übereinstimmung mit dem fast einstimmigen Votum der Sachverständigen, die der Innenausschuss am 01.12.2014 anhörte, fest, dass dieser Versuch als gescheitert betrachtet werden muss.
  2. Die völlige Unabhängigkeit der BfDI ist nicht durch die bloße formale Umgestaltung in eine oberste Bundesbehörde bei sonst gleichbleibender Struktur und Ausstattung zu gewährleisten, sondern nur durch die Her- und Bereitstellung rechtlicher, finanzieller und personeller Grundlagen, die eine völlige Unabhängigkeit begründen.
  3. Die Regelungen zur Begrenzung der Aussagebefugnis und die zur Regelung des Sicherheitsvorbehalts stehen einer völligen Unabhängigkeit entgegen.
  4. Der zugestandene personelle Aufwuchs bedeutet darüber hinaus schon angesichts der neuen Verwaltungsaufgaben einer obersten Bundesbehörde eine reale Schwächung der BfDI. Der aktuelle Zustand gesetzlich vorgeschriebene Kontrollaufgaben, wie zum Beispiel die der Anti-Terrordatei, nicht wahrnehmen zu können, würde fortgeschrieben.
  5. Die Chancen, durch zusätzliche Regelungen die unabhängige Stellung der BfDI zeitgemäß und in vollem Einklang mit EU-Recht zu stärken, wurden nicht genutzt. Weder wurde ein wirksames Sanktionsrecht verankert noch

eigenständige Zutrittsrechte der BfDI gegenüber dem Parlament und seinen Ausschüssen aufgenommen.

6. Auf eine dringend notwendige Regelung der Befugnisse der BfDI im Zuständigkeitsbereich der G10-Kommission wurde ebenfalls verzichtet – die dort bestehende Kontrollücke nicht geschlossen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem

1. die Regelung über die Aussagegenehmigung in § 23 Abs. 6 Satz 1 und 2 des Bundesdatenschutzgesetzes ersatzlos gestrichen wird;
2. § 24 Abs. 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gestrichen wird, der bisher die Zuständigkeit der BfDI für die der G10-Kommission nachgeordneten Bereiche einschränkt;
3. in § 24 Abs. 4 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes der bisherige Sicherheitsvorbehalt von obersten Bundesbehörden gegenüber der BfDI gestrichen wird;
4. § 22 Abs. 5 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Weise konkretisiert wird, dass die Zahl der Personalstellen den sprunghaft zunehmenden technischen und gesellschaftlichen Herausforderungen und Entwicklungen angepasst wird;
5. Berlin in § 22 Absatz 5 des Bundesdatenschutzgesetzes als Dienstsitz festgelegt und die Einrichtung weiterer Außenstellen ermöglicht wird;
6. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes dahingehend geändert wird, dass zur Wahl der BfDI das Vorschlagsrecht der Bundesregierung durch ein reales transparentes Bewerbungs- und Wahlverfahren des Parlaments ersetzt wird;
7. in § 26 Abs. 2 Satz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes geregelt wird, dass die BfDI berechtigt ist, vor dem Parlament oder den Ausschüssen zu erscheinen und zu reden;
8. das Sanktionsrecht der BfDI so geregelt wird, dass sie Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durchsetzen kann und im Strafverfahren wirksam beteiligt wird.

Berlin, den 16. Dezember 2014

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**